

Schlüßberg - Umwidmungsverfahren für einen „Waldfriedhof“: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen aufsichtsbehördliche Versagung ab

Die Marktgemeinde Schlüßberg hatte im Gemeinderat eine Änderung zum Flächenwidmungsplan (samt Änderung zum Örtlichen Entwicklungskonzept) beschlossen und der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt; nachdem von dieser Versagungsgründe mitgeteilt worden waren, fasste der Gemeinderat einen Beharrungsbeschluss für die Umwidmung.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde wurde der Marktgemeinde Schlüßberg die Genehmigung einer Änderung zum Flächenwidmungsplan versagt, weil ein Widerspruch zu gesetzlichen Raumordnungszielen bestehen würde. Gegen diesen Bescheid erhob die Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines raumordnungsfachlichen Sachverständigen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Gegenstand des Verfahrens war ausschließlich die Frage, ob der konkrete Standort für einen Waldfriedhof als geeignet anzusehen ist, nicht jedoch die Zulässigkeit von Waldfriedhöfen an sich oder das gesellschaftliche Bedürfnis nach einer Individualisierung der Bestattungsform. Die verfahrensgegenständliche Fläche ist rund 3 km Luftlinie vom Ortszentrum entfernt (und rund 100 Höhenmeter über dem Ortszentrum gelegen); die nächstgelegene Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ist rund 4,5 km entfernt.

Die Aufsichtsbehörde ist nachvollziehbar davon ausgegangen, dass der Standort in Bezug auf das Gemeindegebiet als dezentral zu bewerten ist. Fraglich ist im Kern, ob ein Friedhof eine zentrumsrelevante Struktur darstellt bzw. ob gewisse infrastrukturelle Rahmenbedingungen vorliegen müssen und ob daher das vorliegende Umwidmungsvorhaben in Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung steht.

Bei Friedhöfen ist besonders in den Blick zu nehmen, dass es um eine Bestattungseinrichtung geht, die grundsätzlich von allen Menschen in Anspruch genommen wird - auch wenn wie vorliegendenfalls eine Nutzung als Waldfriedhof gewisse Besonderheiten aufweisen kann (zB Entfall der Grabpflege, besondere Naturbelassenheit, etc.). Es geht nicht um eine einmalige und individuelle Beisetzung an diesem Ort, sondern um die Flächenwidmung für eine Einrichtung, die dauerhaft und in potentiell größerer Zahl der (Urnen-) Bestattung zu dienen bestimmt ist. Die pauschale Annahme, dass eine fußläufige Erreichbarkeit aus dem Gemeindegebiet oder eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erforderlich sei, würde unter anderem den Ausschluss von Personen von der Nutzung bewirken.

Im Ergebnis war die Annahme der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass insbesondere die isolierte Lage dieser sozialen Einrichtung der Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Gestaltung für sozial gerechte Lebensverhältnisse nicht gerecht wird.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-154299](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.